

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der ÖBB-Infrastruktur AG
für die Lieferung elektrischer Energie der Nennfrequenz 50 Hz**

Gültig ab 01.01.2018

Der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgehend verwendete Begriff „Kunde“ wurde aus Gründen der Lesbarkeit gewählt, ist aber geschlechtsneutral zu verstehen und gilt sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen	1
2. Vertragsgegenstand	1
3. Vertragsabschluss	2
4. Netzanschluss, Netzbereitstellungsentgelt	2
5. Netzqualität, Versorgungssicherheit	2
6. Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Kundenanlage	2
7. Lieferung elektrischer Energie, Lieferunterbrechung	3
8. Einstellung der Lieferung	3
9. Preise, Preisänderungen	4
10. Messung	4
11. Zutrittsrecht zur Kundenanlage	4
12. Berechnungsfehler	5
13. Abrechnung	5
14. Abschlagszahlungen	5
15. Zahlung, Verzug, Mahnung	5
16. Bonitätsprüfung, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung	5
17. Vertragsstrafe bei widerrechtlichem Bezug	6
18. Haftung	6
19. Vertragsdauer, Kündigung	6
20. Rechtsnachfolge	6
21. Erfüllungsort	6
22. Datenschutz und Geheimhaltung	6
23. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	7
24. Gerichtsstand, anwendbares Recht	7
25. Salvatorische Klausel	7
26. Kosten und Gebühren	7
27. Zustellungen, Mitteilungen und Änderungen	7
28. Sonstige Schlussbestimmungen	7

1. Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1.1 AGB**
Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Anschlussanlage**
Anschlussleitung, Niederspannungsraum und Leistungsschalter.
- 1.3 Anschlussleistung**
Die im Stromlieferungsvertrag jeweils vereinbarte maximal technisch mögliche Zurverfügungstellung von Energie.
- 1.4 Infrastruktur AG**
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Praterstern 3, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 71396w.
- 1.5 Kundenanlage**
An die Übergabestelle anschließende Anlagen des Kunden.
- 1.6 Übergabestelle**
Übergabestelle ist jene vertraglich definierte Stelle im Arealnetz, an der von der Infrastruktur AG elektrische Energie mit der vertraglich vereinbarten Qualität an den Kunden übergeben und von diesem entnommen wird.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1** Diese AGB regeln den Anschluss der Kundenanlage an das im Eigentum der Infrastruktur AG stehende Leitungsnetz („Arealnetz“) sowie die Lieferung von elektrischer Energie der Nennfrequenz von 50 Hz durch die Infrastruktur AG an den Kunden über das Arealnetz und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- 2.2** Soweit im Stromlieferungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser AGB in vollem Umfang.
- 2.3** Die Versorgung der Kundenanlage darf ausschließlich durch die Infrastruktur AG erfolgen. Der Kunde wird seinen Strombedarf während der Dauer des Liefervertrages daher auch nicht selbst erzeugen. Die Lieferung von Strom durch einen anderen Stromlieferanten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Infrastruktur AG zulässig.
- 2.4** Für die Dauer dieses Stromlieferungsvertrages gehört der Kunde denselben Bilanzgruppen an wie die Infrastruktur AG.
- 2.5** Die Infrastruktur AG ist zur Änderung der AGB berechtigt. Über eine bevorstehende Änderung wird der Kunde von der Infrastruktur AG schriftlich informiert. Wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gelten die geänderten AGB als vereinbart und werden ab dem Monatsersten, der dem Ende der Widerspruchsfrist folgt, wirksam. Geht der Infrastruktur AG innerhalb der

Widerspruchsfrist ein schriftlicher Widerspruch des Kunden zu, gilt dies als Kündigung des Vertrages zum nächstmöglichen Termin. Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen AGB. Der Kunde ist in der Mitteilung über die Änderung der AGB auf die Bedeutung seines jeweiligen Verhaltens gesondert hinzuweisen.

3. Vertragsabschluss

3.1 Für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ist das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Formular der Infrastruktur AG zu verwenden. Der Vertrag kommt mit Unterfertigung des ausgefüllten Formulars durch beide Vertragsparteien zustande.

3.2 Der Kunde hat auf sein Verlangen das Recht auf unentgeltliche Überlassung einer Kopie der AGB.

3.3 Der Kunde sichert der Infrastruktur AG zu, dass allenfalls bestehende Stromlieferungsverträge des Kunden mit Dritten für die von der Infrastruktur AG zu versorgenden Standorte zum Zeitpunkt des Lieferbeginnes rechtswirksam gekündigt bzw. aufgelöst sind. Ist dies nicht der Fall, hält der Kunde die Infrastruktur AG hinsichtlich aller Ansprüche, die gegen die Infrastruktur AG wegen einer Verletzung der mit Dritten bestehenden Verträge geltend gemacht werden sollten, schad- und klaglos.

4. Netzanschluss, Netzbereitstellungsentgelt

4.1 Im Stromlieferungsvertrag sind die Einzelheiten für den Netzanschluss, insbesondere die Anschlussanlage, die Eigentumsgrenze und die Übergabestelle, festzulegen.

4.2 Der Anschluss der Kundenanlage an das Arealnetz kann erst nach Fertigstellung der Kundenanlage hergestellt werden. Sofern die Kundenanlage bereits besteht, hat der Kunde die Bescheinigung eines befugten Elektroinstallateurs oder zumindest gleichwertig Befugten vorzulegen, dass die Kundenanlage ordnungsgemäß errichtet wurde.

4.3 Der Anschluss der Kundenanlage wird durch die Infrastruktur AG oder durch einen von ihr beauftragten Dritten vorgenommen. Die Infrastruktur AG ist berechtigt, die Kundenanlage vor Herstellung des Netzanschlusses zu prüfen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten prüfen zu lassen. Die Kosten für Prüfung und Anschluss der Kundenanlage trägt der Kunde, eine pauschale Verrechnung, die sich an den durchschnittlichen Kosten orientiert, ist zulässig.

4.4 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, nach ihrem Ermessen und auf ihre Kosten Änderungen an der Anschlussanlage vorzunehmen oder diese aus Bau-, Betriebs- oder Sicherheitsgründen zu verlegen oder aufzulassen und durch eine andere Anschlussanlage zu ersetzen, auch wenn die Anschlussanlage im Eigentum des Kunden steht. In diesem Fall stehen dem Kunden keinerlei Ersatzansprüche zu.

4.5 Als Entgelt für den von der Infrastruktur AG zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Arealnetzes sowie der vorgelagerten Netzebenen des öffentlichen Verteilernetzes, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist vom Kunden ein pauschales Netzbereitstellungsentgelt laut Systemnutzungsentgelte-Verordnung zu leisten.

4.6 Die Höhe des Netzbereitstellungsentgeltes ist im Stromlieferungsvertrag zu vereinbaren. Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das vereinbarte maximale Ausmaß der Netznutzung (Anschlussleistung). Das Netzbereitstellungsentgelt ist für die im Stromlieferungsvertrag genannte Anschlussleistung zu entrichten.

4.7 Geleistete Netzbereitstellungsentgelte werden von der Infrastruktur AG bei Beendigung dieses Stromlieferungsvertrages nicht an den Kunden rückerstattet.

4.8 Bei einem Kundenwechsel innerhalb von 15 Jahren ab Ausstellungsdatum der Rechnung für das Netzbereitstellungsentgelt werden geleistete Netzbereitstel-

lungsentgelte auf den oder die nachfolgenden Kunden übertragen, sofern sich die Kundenanlage nicht ändert.

5. Netzqualität, Versorgungssicherheit

5.1 Das von der Infrastruktur AG für die Belieferung des Kunden erforderliche Arealnetz entspricht den anerkannten Regeln der Technik.

5.2 Spannung und Frequenz werden durch die Infrastruktur AG oder einen von ihr beauftragten Netzbetreiber im Rahmen des wirtschaftlich und technisch Zumutbaren auf möglichst gleich bleibender Höhe gehalten. Als Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche von der Infrastruktur AG oder vom ihr beauftragten Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle einzuhalten sind, gelten die Festlegungen in der Europeanorm EN 50160 in der jeweils geltenden Fassung. Stellt der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen an die Netzqualität, muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

5.3 Ergeben sich darüber hinaus im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, kann die Infrastruktur AG den Kunden anweisen, Maßnahmen zu treffen, um den ordentlichen Netzbetrieb aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen (z.B. Abschaltung bestimmter an die Kundenanlage angeschlossener Verbrauchsgeräte).

5.4 Der Kunde wird auf eigene Kosten durch den Einbau entsprechender Einrichtungen stets dafür sorgen, dass der mittlere Leistungsfaktor seines Strombezugs in keinem Verrechnungsabschnitt unter $\cos \phi = 0,9$ (entspricht etwa 50% der Wirksamkeit) induktiv sinkt. Die Anlage ist jedenfalls so zu betreiben, dass zu keiner Zeit der Leistungsfaktor $\cos \phi$ kapazitiv wird.

5.5 Die Infrastruktur AG stellt dem Kunden auf Dauer des Stromlieferungsvertrages ihre Netzdienstleistung zur Verfügung. Dies gilt nicht,

5.5.1 soweit der Stromlieferungsvertrag zeitliche Beschränkungen oder Unterbrechungsmöglichkeiten vorsieht;

5.5.2 bei drohendem Netzzusammenbruch oder Umständen, die eine Abschaltung des Netzes aus Sicherheitsgründen erfordern;

5.5.3 soweit die Infrastruktur AG durch höhere Gewalt oder andere Hindernisse, die nicht im Bereich der Infrastruktur AG liegen, an der Erbringung der Netzdienstleistung gehindert ist;

5.5.4 soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen, die im Bereich der Infrastruktur AG liegen, wirtschaftlich unzumutbar machen;

5.5.5 soweit betriebsnotwendige Arbeiten im Arealnetz vorzunehmen sind, die eine Unterbrechung der Netzdienstleistung erfordern (Abschaltungen).

5.6 Bei Unterbrechung der Netzdienstleistung aus den oben genannten Gründen hat der Kunde gegenüber der Infrastruktur AG kein Recht auf Schadenersatz. Es ist Aufgabe des Kunden, alle Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen können.

6. Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Kundenanlage

6.1 Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der Kundenanlage. Dies gilt auch,

6.1.1 wenn der Kunde das Ausmaß der Stromlieferung ändert,

6.1.2 wenn die Infrastruktur AG die Kurzschlussleistung im Arealnetz erhöht,

6.1.3 wenn die Infrastruktur AG die Nennspannung im Arealnetz ändert.

6.2 Die Errichtung der Kundenanlage muss gemäß Angaben und nach Weisung der Infrastruktur AG entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln entweder durch die Infrastruktur AG selbst oder durch ein behördlich konzessioniertes

Elektroinstallationsunternehmen auf Kosten des Kunden erfolgen.

6.3 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt nach Zustimmung der Infrastruktur AG durch den Kunden auf seine Kosten.

6.4 Bei der Instandhaltung der Kundenanlage sind die geltenden technischen Regeln zu beachten.

6.5 Wenn der Kunde maßgebliche Erweiterungen oder Änderungen seiner Anlage oder ihres Betriebes beabsichtigt, ist dies der Infrastruktur AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und das Einvernehmen mit der Infrastruktur AG herzustellen.

6.6 In der Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Ein von einer zertifizierten Prüfstelle erteiltes anerkanntes Prüfzeichen (z.B. ÖVE-Zeichen) bekundet, dass die sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

6.7 Der Kunde hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz der Infrastruktur AG oder mit diesen verbundenen Anlagen und Netze Dritter keine Rückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten Grenzwerten nicht in Einklang steht. Der Kunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzrückwirkungen verursachen, der Infrastruktur AG rechtzeitig bekannt zu geben und Vorsorge zu treffen, dass unzulässige Netzrückwirkungen vermieden werden. Störende Einflüsse sind z. B. unzulässig hohe Stromstöße, Blindströme oder Oberwellen.

6.8 Die Infrastruktur AG hat das Recht, den geplanten Einsatz netzrückwirkungsrelevanter Betriebsmittel auf Einhaltung der Spannungsqualität zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln festzulegen. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen kann die Infrastruktur AG vom Kunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Kunden selbst vornehmen. In allen Fällen gehen die erforderlichen Aufwendungen zu Lasten des Kunden.

6.9 Die Infrastruktur AG kann Anlagenteile plombieren, in denen nicht gemessene elektrische Energie übertragen wird. Die Infrastruktur AG kann Anlagenteile auch aus abrechnungstechnischen Gründen plombieren.

6.10 Die Infrastruktur AG behält sich vor, die Kundenanlage und die daran angeschlossenen Geräte jederzeit zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der Kunde Mitarbeitern der Infrastruktur AG oder den von der Infrastruktur AG mit der Prüfung beauftragten Dritten zu den geschäftsüblichen Zeiten den Zutritt zur Kundenanlage und den an die Kundenanlage angeschlossenen Geräten zu ermöglichen. Durch die Vornahme oder die Unterlassung der Prüfung der Kundenanlage sowie durch ihren Anschluss an das Arealnetz und deren

Inbetriebnahme übernimmt die Infrastruktur AG keine Haftung für die Mangelfreiheit der Kundenanlage. Die Infrastruktur AG hat den Kunden jedoch auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die unverzügliche Beseitigung solcher Mängel verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist die Infrastruktur AG berechtigt, die Netzdienstleistung zu unterbrechen. Die Infrastruktur AG kann auch nur die mit Mängeln behafteten Teile von der Stromlieferung ausschließen.

6.11 Einrichtungen der Infrastruktur AG dürfen vom Kunden nicht zur Informationsübertragung benutzt werden.

7. Lieferung elektrischer Energie, Lieferunterbrechung

7.1 Die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie beginnt zu dem im Stromlieferungsvertrag festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Anschluss der Kundenanlage an das Arealnetz der Infrastruktur AG.

7.2 Die Infrastruktur AG stellt dem Kunden elektrische Energie nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Infrastruktur AG.

7.3 Für die Dauer des Stromlieferungsvertrages liefert die Infrastruktur AG dem Kunden elektrische Energie im vereinbarten Umfang. Dies gilt nicht

7.3.1 soweit die Infrastruktur AG am Bezug bzw. an der Erzeugung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist;

7.3.2 soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich der Infrastruktur AG befinden (darunter fällt insbesondere auch der Fall, dass die Infrastruktur AG aufgrund mangelnder Belieferung durch ihre Lieferanten nicht in der Lage ist, die vereinbarte Energiemenge zu liefern);

7.3.3 soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen, die sich im Bereich der Infrastruktur AG befinden, wirtschaftlich unzumutbar machen;

7.3.4 soweit die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die AGB oder sonstige Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages eingestellt worden ist.

7.4 Die Lieferung elektrischer Energie kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrochen werden; die Infrastruktur AG hat den Kunden jedoch vorher zu verständigen, falls nicht Gefahr in Verzug ist.

7.5 Für allfällige Schäden, die dem Kunden aus Unterbrechungen der Energielieferung im Sinne der Punkte 7.3 und 7.4 dieser AGB entstehen, ist eine Haftung der Infrastruktur AG ausgeschlossen.

8. Einstellung der Lieferung

8.1 Die Infrastruktur AG kann die Stromlieferung fristlos einstellen,

8.1.1 um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

8.1.2 um die Inanspruchnahme von Stromlieferungen unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtung zu verhindern,

8.1.3 um zu gewährleisten, dass im Sinne der technischen Normen unzulässige Störungen weiterer Anlagen von Kunden oder unzulässig störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Infrastruktur AG oder Dritter ausgeschlossen werden;

8.1.4 bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Kunden trotz Mahnung, wenn dem Kunden die Einstellung zwei Wochen vorher angedroht wurde;

8.1.5 wenn der Kunde gegen sonstige Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages einschließlich der AGB und bestehender Nebenvereinbarungen verstößt;

8.1.6 wenn über den Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse unterbleibt;

8.1.7 wenn ein Standort, von dem aus der Kunde beliefert wird, aufgelöst wird.

8.1.8 wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der Infrastruktur AG der Zutritt zu den Messeinrichtungen trotz wiederholter entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung bei Androhung der Aussetzung der Lieferung nicht möglich ist.

8.2 Die Infrastruktur AG muss die Stromlieferungen unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung weggefallen sind und, wenn die Einstellung auf Gründe zurückzuführen war, die vom Kunden zu vertreten sind, der Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederherstellung der Stromlieferungen ersetzt hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

9. Preise, Preisänderungen

9.1 Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Der Kunde hat der Infrastruktur AG alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen für die Bemessung der Preise zur Folge haben.

9.2 Die vereinbarten „all inclusive“-Preise sind Nettopreise und umfassen das Entgelt für die Lieferung von Energie einschließlich Ausgleichsenergie sowie die Benutzung des Arealnetzes und des vorgelagerten öffentlichen Netzes.

9.3 Zu den Nettopreisen sind die gesetzlichen Abgaben und Steuern sowie sonstige Zuschläge zum Netznutzungsentgelt oder zur Energielieferung, Förderungen und ähnliche Mehraufwendungen aufgrund derzeit geltender oder künftiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften hinzuzurechnen. Diese Beträge werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Entfallen in den Preisen und Entgelten enthaltene Steuern oder Abgaben ganz oder teilweise, so werden die Preise und Entgelte um diese Beträge herabgesetzt.

9.4 Die Infrastruktur AG behält sich Änderungen der vereinbarten Preise vor. Die Infrastruktur AG ist berechtigt, die Preise nach zweimonatiger Vertragsdauer zu ändern

9.4.1 bei nicht von ihrem Willen abhängigen Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten, Kosten für Verrechnungs- und Bilanzierungssysteme, EDV-Kosten). Dies gilt auch bei Änderungen oder Neueinführung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, die nicht gemäß Punkt 9.3. weiterverrechnet werden können und die die Kalkulation der Preise beeinflussen. Solche Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben; gegenüber Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, besteht bei einer Senkung der hier angeführten Kosten oder dem Entfall von Steuern und Abgaben eine Verpflichtung zur Preissenkung;

9.4.2 im Wege einer Änderungskündigung bei anderen Preisanpassungen. Eine bevorstehende Preisänderung wird dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie erlangt innerhalb einer Frist von vier Wochen als Änderungskündigung Wirksamkeit. Wenn der Kunde einer Preisänderung innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden dieser Änderung schriftlich widerspricht, endet der Vertrag sechs Wochen nach Einlangen des Widerspruches bei der Infrastruktur AG. Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Preise.

10. Messung

10.1 Die Infrastruktur AG stellt die an den Kunden übergebene und von ihm entnommene elektrische Energie und das Ausmaß der in Anspruch genommenen Hilfsdienste durch Messeinrichtungen fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechen. Die technisch erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen werden von der Infrastruktur AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der

Infrastruktur AG, werden von ihr unterhalten und können nach ihrem Ermessen ausgetauscht werden. Der Kunde hat den für die erforderlichen Geräte notwendigen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

10.2 Die Infrastruktur AG kann vorsehen, dass das Ausmaß der in Anspruch genommenen Stromlieferungen nicht gemessen, sondern rechnerisch ermittelt oder geschätzt wird, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zweckmäßig ist.

10.3 Für die Anbringung, Vorhaltung und allfällige Ablesung der Messeinrichtungen durch die Infrastruktur AG sowie für die übrigen Unkosten der Verrechnung wird dem Kunden ein Messpreis in Rechnung gestellt.

10.4 Wünscht der Kunde den Einbau zusätzlicher Messeinrichtungen, trägt er die Kosten für die Installation der Messeinrichtung und wird ihm ein zusätzliches Messentgelt verrechnet, das die Kosten der Abschreibung und Instandhaltung der zusätzlichen Messeinrichtungen abdeckt.

10.5 Der Kunde hat den Verlust, die Beschädigung und die Störung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen unverzüglich der Infrastruktur AG mitzuteilen. Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung derartiger Einrichtungen, die sich in seiner Gewahrsame befinden. Den Kunden trifft keine Haftung in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, kein Verschulden trifft.

10.6 Für jene Kunden, die mehr als 100.000 kWh Jahresverbrauch und mehr als 50 kW Anschlussleistung aufweisen, werden Lastprofilzähler mit einem Abrechnungsintervall von ¼ Stunde eingesetzt.

10.7 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, bei Abweichungen vom geforderten Leistungsfaktor auf Kosten des Kunden den Einbau von Zählern zur Erfassung der Blindenergie zu verlangen. Der Anteil der Blindenergie, welcher den geforderten mittleren Leistungsfaktor überschreitet, wird entsprechend den aktuellen Preisen in Rechnung gestellt.

10.8 Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch die Infrastruktur AG oder durch den Kunden selbst.

10.9 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen jederzeit leicht zugänglich sind.

10.10 Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können, verrechnet die Infrastruktur AG die nach dem in Pkt. 12.2. festgesetzten Verfahren vorläufig ermittelten Stromlieferungen.

10.11 Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde der Infrastruktur AG unverzüglich zu melden. Schuldhaftes Verletzen der Zähler und Plomben gilt als Urkundenfälschung und kann gerichtlich verfolgt werden.

11. Zutrittsrecht zur Kundenanlage

11.1 Die Mitarbeiter der Infrastruktur AG haben das Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten der Infrastruktur AG aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, um zum Beispiel

11.1.1 die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen abzulesen und instand zu halten,

11.1.2 die für die Entgeltbemessung maßgebenden Bezugsgrößen zu ermitteln,

11.1.3 die technischen Einrichtungen zu prüfen.

11.2 Beauftragte der Infrastruktur AG haben sich auszuweisen, wenn der Kunde es verlangt. Die Infrastruktur AG übt ihr Zutrittsrecht unter möglichster Schonung der Interessen des Kunden aus.

11.3 Hat ein Kunde seine Anlagen einem anderen (unter)vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen,

so ist er weiterhin für die Ermöglichung des Zutritts verantwortlich.

12. Berechnungsfehler

12.1 Wenn anlässlich einer Prüfung Gebrechen oder Überschreitungen der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen am Messgerät festgestellt werden, oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages für die Netznutzung und Stromlieferung festgestellt werden, muss

12.1.1 die Infrastruktur AG den zu viel berechneten Betrag erstatten oder

12.1.2 der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

12.2 Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn die Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft anzeigt, ermittelt die Infrastruktur AG das Ausmaß der Stromlieferung nach folgenden Verfahren, wobei das in der gegebenen Reihenfolge erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls

12.2.1 vorhandenen Kontrollmesseinrichtung oder

12.2.2 durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum gemessenen Inanspruchnahme oder

12.2.3 durch Berechnung der durchschnittlichen Inanspruchnahme. Bei diesem Verfahren wird die durchschnittliche Inanspruchnahme vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die durchschnittliche Inanspruchnahme binnen eines angemessenen Zeitraumes nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

12.3 Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

13. Abrechnung

13.1 Die Abrechnung der von der Infrastruktur AG im Rahmen des Stromlieferungsvertrages erbrachten Leistungen wird in möglichst gleichen Zeitabständen vorgenommen. Diese Zeitabstände werden in der Regel 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

13.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte und liegen keine abgelesenen Messergebnisse vor, so werden die neuen Entgelte unter Annahme einer gleichmäßigen Stromlieferung zeitanteilig berechnet.

13.3 Die Infrastruktur AG hat das Recht, die Abrechnung über ein befugtes Abrechnungsunternehmen erstellen zu lassen.

13.4 Einsprüche gegen die Rechnungen durch den Kunden haben innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich zu erfolgen. Erfolgt seitens des Kunden gegen die Abrechnung innerhalb eines Monats nach Erhalt kein Einspruch, so gilt sie vom Kunden als endgültig anerkannt.

14. Abschlagszahlungen

14.1 Die Infrastruktur AG wird monatliche, viertel- oder halbjährliche Abschlagszahlungen (=Teilbeträge) verrechnen, wenn die Stromlieferung über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Stromlieferung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach der durchschnittlichen Stromlieferung vergleichbarer Anlagen von Kunden. Macht der Kunde eine andere Inanspruchnahme glaub-

haft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.

14.2 Ändern sich die Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.

14.3 Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird die Infrastruktur AG den übersteigenden Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen beziehungsweise einen darüber hinaus gehenden Betrag erstatten. Nach Beendigung des Vertrags wird die Infrastruktur AG unverzüglich eine Endabrechnung legen und die Endforderung übersteigende geleistete Abschlagszahlungen erstatten. Beide Vertragspartner verzichten auf eine Verzinsung nachträglicher Ausgleichzahlungen.

15. Zahlung, Verzug, Mahnung

15.1 Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 30 Tagen ab Vorlage oder Zustellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen sind auf ein von der Infrastruktur AG bekannt gegebenes Bankkonto zu überweisen; Überweisungsspesen sind vom Kunden zu tragen.

15.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Infrastruktur AG Verzugszinsen in der in § 1333 Abs 2 ABGB vorgesehenen Höhe verlangen, auch wenn der Kunde nicht Unternehmer ist oder kein unternehmerisches Geschäft vorliegt. Kosten für Mahnungen oder zu branchenüblichen Berechnungssätzen getätigte Inkassoversuche durch einen Beauftragten können nach tatsächlichem Aufwand oder auch pauschal verrechnet werden.

15.3 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden gegenüber der Infrastruktur AG ist nur gestattet, wenn die Infrastruktur AG zahlungsunfähig ist oder wenn die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit Verbindlichkeiten des Kunden stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Infrastruktur AG anerkannt worden sind.

15.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kommt für den Kunden nur bei Ansprüchen in Betracht, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen oder wenn der Anspruch auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

16. Bonitätsprüfung, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

16.1 Die Infrastruktur AG kann vor Abschluss eines Stromlieferungsvertrages sowie im Laufe der Vertragsbeziehungen Bonitätsprüfungen vornehmen. Der Kunde hat die erforderlichen Informationen und Unterlagen mitzuteilen bzw. zu übergeben.

16.2 Die Infrastruktur AG kann vom Kunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

16.3 Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer sein wird, so ist dies von der Infrastruktur AG angemessen zu berücksichtigen. Die Infrastruktur AG kann die Vorauszahlungen in Teilbeträgen verlangen, wenn Abschlagszahlungen eingehoben werden. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

16.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Infrastruktur AG die Leistung einer Sicherheit (Barkauti- on, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkauti- onen werden zum jeweiligen 6- Monats-EURIBOR verzinst.

16.5 Die Infrastruktur AG kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen

im Verzug ist und er trotz erneuter schriftlicher Mahnung durch die Infrastruktur AG nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung weggefallen sind.

17. Vertragsstrafe bei widerrechtlichem Bezug

17.1 Die Infrastruktur AG kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn

17.1.1 Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden oder

17.1.2 der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, der Infrastruktur AG alle für die Bemessung der Preise maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen.

17.2 Die Vertragsstrafe wird so berechnet, dass die für den Kunden geltenden Preise in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des im Sinne von Pkt. 17.1. unbefugten Bezuges von elektrischer Energie

17.2.1 die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgereäte 24 Stunden täglich benützt hat oder

17.2.2 die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 24 Stunden täglich beansprucht hat.

17.3 Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer unbefugter Energieentnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

18. Haftung

18.1 Die Infrastruktur AG haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die die Infrastruktur AG oder eine Person, für welche die Infrastruktur AG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Nur bei Personenschäden besteht die Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit. In allen Fällen ist gegenüber Kunden, die Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, die Haftung für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

18.2 Der Kunde haftet für alle von ihm verursachten Schäden, die der Infrastruktur AG, ihren Bediensteten oder Dritten im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag entstehen. Diese Haftung umfasst insbesondere auch Folgeschäden und reine Vermögensschäden. Für vom Kunden verursachte Schäden Dritter im Zusammenhang mit diesem Stromlieferungsvertrag hält der Kunde die Infrastruktur AG schad- und klaglos.

19. Vertragsdauer, Kündigung

19.1 Sofern im Stromlieferungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden. Bei Übersiedlung des Kunden ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

19.2 Wenn der Kunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Stromlieferungen einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann die Infrastruktur AG den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

20. Rechtsnachfolge

20.1 Wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Stromlieferungsvertrages eintreten will, ist dazu die Zustimmung der Infrastruktur AG erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts von Kunden an die Infrastruktur AG nicht oder nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

20.2 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis an einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gesellschaftsrechtliche Änderungen auf Seiten der Infrastruktur AG, welche die Identität der Infrastruktur AG unberührt lassen oder die die Übertragung von Rechten und Pflichten im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge vorsehen, haben keine Änderungen des bestehenden Vertrages zur Folge.

21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Energielieferung ist die im Stromlieferungsvertrag vereinbarte Übergabestelle, für sonstige Pflichten aus dem Vertrag der Sitz der Infrastruktur AG.

22. Datenschutz und Geheimhaltung

22.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem Datenschutz unterliegende Daten sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die aus oder in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags der Vertragspartei anvertraut oder – auf welche Weise auch immer (zB mündlich) – bekannt werden (im Folgenden kurz "Informationen"), geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Leistungserfüllung zu verwenden.

22.2 Jede Vertragspartei hat ihre Organe und Arbeitnehmer (einschließlich jener Arbeitnehmer, die sich nicht in einem Arbeitsverhältnis, jedoch in einem Ausbildungsverhältnis befinden) zu verpflichten, über die ihnen im Zug ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei strengstes Stillschweigen zu bewahren.

22.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Punkt 22.1 gelten nicht für

22.3.1 Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungsbeziehung bekannt werden oder wurden;

22.3.2 Informationen, die sich eine Vertragspartei unabhängig von den von der anderen Vertragspartei vorgelegten Informationen rechtmäßig, insbesondere nicht durch Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen des Informationsgebers, verschafft hat;

22.3.3 Informationen, die aufgrund einer gesetzlichen Auskunftspflichtung (einschließlich gesetzlicher Einsichtsrechte Dritter) gewährt werden müssen;

22.3.4 Informationen, die zur Erfüllung des Stromlieferungsvertrages gegenüber Dritten (wie z.B. Regelzonenführer, Bilanzgruppenverantwortlichem, Bilanzgruppenkoordinator) offen gelegt werden müssen;

22.3.5 Informationen, die offensichtlich zur Weitergabe bestimmt sind;

22.3.6 Informationen, die in einem Verwaltungsverfahren oder straf- bzw. zivilrechtlichen Verfahren aufgrund richterlichen Auftrags (Verfügung) bekannt gegeben werden müssen.

22.4 Sollte eine Weitergabe der Informationen erforderlich sein (zB im Fall zulässiger Beauftragung von Subunternehmen), die nicht von Punkt 22.3 umfasst ist, so verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei, diese Informationen nur an Personen weiterzugeben, die sich ihrerseits zu umfassender Geheimhaltung verpflichten, wobei mindestens derselbe Sicherheitsstandard gewahrt sein muss, wie nach dieser Geheimhaltungsklausel.

22.5 Liegt ein Fall gemäß Punkt 22.3 oder Punkt 22.4 vor, so hat die jeweilige Vertragspartei die andere Vertragspartei vor Weitergabe der Informationen darüber zu informieren.

22.6 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

22.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Punkt 22.1 bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien ver-

pflichtet, sicherzustellen, dass die Geheimhaltungspflicht gemäß Punkt 22.2 auch nach dem Ende der jeweiligen Organfunktion sowie nach Beendigung des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses des Arbeitnehmers bestehen bleibt.

22.8 Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der Infrastruktur AG zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte ist entgegen der Geheimhaltungsverpflichtung des Punktes 22.1 insoweit zulässig, als die zu Zwecken der Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

22.9 Für aus der Verletzung dieser Bestimmung resultierende Schäden, ist die jeweilige Vertragspartei von der anderen Vertragspartei schad- und klaglos zu halten.

23. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

23.1 Jede Vertragspartei ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den gegenständlichen Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei im Kündigungsschreiben der geltend gemachte Kündigungsgrund anzuführen ist.

23.2 Wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung einer der Vertragsparteien sind insbesondere folgende:

23.2.1 Die Eröffnung des Konkurses oder eines Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei sowie die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens;

23.2.2 die dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung der wesentlichen Leistungspflichten der jeweils anderen Vertragspartei;

23.2.3 fortgesetzte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Bestimmungen durch die andere Vertragspartei trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung bzw. Unterlassung der Vertragsverletzung;

23.2.4 die Inanspruchnahme von Stromlieferungen unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtung.

24. Gerichtsstand, anwendbares Recht

24.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk jeweils sachlich zuständigen Gerichts unterliegen.

24.2 Es findet ausschließlich österreichisches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - Anwendung.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

26. Kosten und Gebühren

Allenfalls zur Vorschreibung gelangende Gebühren, Verkehrsteuern und sonstige Abgaben hat der Kunde zu tragen.

27. Zustellungen, Mitteilungen und Änderungen

27.1 Solange einer Vertragspartei nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die im Stromlieferungsvertrag genannte Anschrift der jeweils anderen Vertragspartei

mit der Wirkung, dass Zustellungen an diese Anschrift als zugekommen gelten.

27.2 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, müssen Mitteilungen gemäß diesem Vertrag nicht mit eingeschriebenem Brief, sondern können auch per E-Mail oder per Telefax übermittelt werden.

27.3 Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

28. Sonstige Schlussbestimmungen

28.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, auf das Recht auf Irrtumsanfechtung zu verzichten.

28.2 Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen hinsichtlich des in diesem Vertrag umschriebenen Vertragsgegenstands zwischen den Vertragsparteien, sofern in diesem Vertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

28.3 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede der Vertragsparteien eine Ausfertigung erhält.